



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist,
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 18- TLSD 5513-1/2014-2-2

Herr Graf

Frau Becker

Tel. +49 30 9020 4212

Andreas.Graf@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

02.10.2024

Rundschreiben IV Nr. 29/2024

Erhebung und Erlass von Säumniszuschlägen im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Anlage: Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 24.04.2024 über „Erhebung und Erlass von Säumniszuschlägen im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags“

Inhalt: Informationen für den Personalservice

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die Ausführungen zur Erhebung und zum Erlass von Säumniszuschlägen im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in der gemeinsamen Verlautbarung vom 24.04.2024 neu zusammengefasst. Die bisherige gemeinsame Verlautbarung vom 09.11.1994 zu dieser Thematik wird hiermit abgelöst.

Der genaue Wortlaut sowie ergänzende Ausführungen sind dem als Anlage beigefügten SV-Rundschreiben zu entnehmen.

I. Allgemeines

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist nach § 24 Absatz 1 Satz 1 SGB IV für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen

II. Zeitpunkt der Erhebung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen setzt Zahlungsverzug, nicht aber eine Zahlungsaufforderung oder das Verstreichen einer Schonfrist voraus. In Verzug kommt der Zahlungspflichtige dann, wenn er die aufgrund eines entstandenen Beitragsanspruchs (§ 22 Absatz 1 SGB IV) geschuldeten Beiträge bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtet hat.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats (Fälligkeitstag), in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, fällig (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

III. Bemessungsgrundlage

Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Säumniszuschlags ist der Betrag, der nach Ablauf des Fälligkeitstages noch nicht gezahlt ist (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

IV. Nacherhebung von Beiträgen für die Vergangenheit

Säumniszuschläge können regelmäßig auch rückwirkend festgesetzt werden (Urteil des BSG vom 17.05.2001 - B 12 KR 32/00 R -, USK 2001-21). Sie dürfen nach § 24 Absatz 2 SGB IV gegenüber dem Arbeitgeber dann nicht rückwirkend erhoben werden, wenn die Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt wird und der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

V. Erlass von Säumniszuschlägen

Nach § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB IV darf der Versicherungsträger Beitragsansprüche, zu denen unter anderem auch Ansprüche auf Säumniszuschläge gehören, ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Unbilligkeit kann in der Sache oder in der Person begründet sein (vgl.

Abschnitt 5.2 des Gemeinsamen SV-Rundschreibens vom 24.04.2024). Ein Erlass ist grundsätzlich nur auf Antrag des Zahlungspflichtigen möglich.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.